

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen  
zum TV-Ärzte  
vom 7. März 2020**

**I. Tabellenentgelt**

**1. Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht:**

- ab 1. Oktober 2019 um 2,5 v.H.,
- ab 1. Oktober 2020 um weitere 2,0 v.H. und
- ab 1. Oktober 2021 um weitere 2,0 v.H.

**2. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen**

Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich am 1. Oktober 2019 um 2,5 v.H., am 1. Oktober 2020 um weitere 2,0 v.H. und am 1. Oktober 2021 um weitere 2,0 v.H.

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| - ab dem 1. Oktober 2019 | 20,34 Euro,  |
| - ab dem 1. Oktober 2020 | 20,75 Euro,  |
| - ab dem 1. Oktober 2021 | 21,17 Euro.“ |

**II. Anordnung von Bereitschaftsdienst, Dienstplangestaltung, Wochenenddienste**

**1. Begrenzung der Bereitschaftsdienste**

a) Im § 7 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 7 Absatz 4 und 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich im Kalendermonat höchstens vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind Bereitschaftsdienste nur zu leisten, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 können Ärztinnen und Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bis zu sieben Dienste im Kalendermonat leisten; § 7 Absatz 7 ArbZG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt. <sup>5</sup>Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. <sup>6</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen können abweichend von Satz 1 bis 3 für bis zu fünf organisatorische Einheiten abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>7</sup>Über den Abschluss einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung nach Satz 6 sind die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der entsprechende Landesverband des Marburger Bundes unverzüglich zu informieren. <sup>8</sup>Sie haben im

Einzelfall innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem In-Kraft-Treten der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen; in diesem Fall ist die Betriebs-/Dienstvereinbarung von Anfang an unwirksam.

Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 5a:

1. Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

b) Im § 9 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„<sup>1</sup>Ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten nach § 7 Absatz 5a im Kalendermonat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>2</sup>Ist in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 5a Satz 2 angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 für diesen Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkten erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte.“

## 2. Dienstplangestaltung

a) Im § 7 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Lage der Dienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>4</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte.“

b) In den Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte wird folgende Verhandlungsniederschrift aufgenommen:

„Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 7 Absatz 6a Satz 5 der Einhaltung der Obliegenheiten

der Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 7 Absatz 6a Satz 5 erfolgt.“

### 3. Wochenenddienste

Im § 6 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„<sup>1</sup>Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) darf an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr eine weitere Arbeitsleistung am Wochenende angeordnet werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>5</sup>Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 3 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des laufenden oder des nächsten Kalendervierteljahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalendervierteljahr ist nicht möglich. <sup>6</sup>Am Ende dieses zweiten Kalendervierteljahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. <sup>7</sup>Der Antrag nach Satz 5 ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in dem die freien Wochenenden nicht gewährt wurden. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

### III. Arbeitszeitdokumentation

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. <sup>2</sup>Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin/des Arztes. <sup>4</sup>Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. <sup>5</sup>Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.“

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden bzw. der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärzte dem Arbeitgeber im Einzelfall auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt wird.“

#### **IV. Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst**

Innerhalb des Gesamturlaubs gemäß § 27 Absatz 4 TV-Ärzte wird für 150 Stunden Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr ein Tag Zusatzurlaub, ab 300 Stunden Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr ein zweiter Tag Zusatzurlaub gewährt.

#### **V. Tarifsicherung**

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Regelungen zur Tarifsicherung gemäß der Anlage.

#### **VI. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 7. März 2020 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2020 schriftlich beantragen.

#### **VII. Wiederinkraftsetzung, Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Die Regelungen des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 TV-Ärzte werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 wieder in Kraft gesetzt.
2. <sup>1</sup>Die Regelungen der Abschnitte I, V, und VI dieser Einigung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen des Abschnitts III treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. <sup>3</sup>Die Regelungen des Abschnitts II treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>4</sup>Die Regelungen des Abschnitts IV treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
3. In § 39 Absatz 4 Buchstabe a bis c und g TV-Ärzte wird das Datum „30. September 2019“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

#### **VIII. Erklärungsfrist**

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 14. April 2020.

Hannover, den 7. März 2020

## Anlage

Zur rechtlichen Absicherung der zwischen der TdL und dem Marburger Bund bestehenden Tarifverträge<sup>1</sup> vereinbaren die Tarifvertragsparteien:

1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178) vereinbaren die Tarifparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) nicht eintreten. Die TdL wird sich dafür einsetzen, dass mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt werden. Dann gilt die Regelung nach Satz 1 auch entsprechend für deren Tarifverträge mit der TdL.
2. Die Tarifparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die TdL verpflichtet sich, das ihrerseits Notwendige zu tun, mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, eine gleichartige Vereinbarung zu treffen und dies dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt für den Marburger Bund in Kraft, wenn die TdL mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt hat.
3. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die TdL, dass die unter den jeweiligen Geltungsbereich der von ihr mit dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträge fallenden Arbeitgeber, zukünftig mit allen unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Ärztinnen und Ärzte nur solche Arbeitsverträge abschließen, die eine dynamische Bezugnahmeklausel enthalten, wonach sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nach den mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträgen in ihrer jeweils gültigen Fassung richten, unabhängig davon, ob der Tarifvertrag nach § 4a Abs. 2 TVG verdrängt wird. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder anderer Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit dem Tarifvertrag des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden.
4. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2025.
5. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

---

<sup>1</sup> Die zwischen TdL und Marburger Bund bestehenden Tarifverträge sind gegenwärtig: TV-Ärzte; TVÜ-Ärzte; TV RatSch-Ärzte; TVsA-Ärzte; TV ATZ-Ärzte; ATV-Ärzte.